



Reglement

Betreffend Auszeichnungen gemäss Art. 5 Abs. 8 der Statuten

1. Spezialproben für den Gesamtchor oder für Anlässe des Gesamtchors werden den ordentlichen Proben gleichgesetzt.
2. Gesangliche Spezialauftritte und die dazugehörigen Proben tilgen je eine Probenabsenz.
3. Mitglieder, die in einem Sängerjahr nicht mehr als sechs Probenabsenzen aufweisen, erhalten eine Ehrenkarte.
4. Dreie Ehrenkarten gelten als ein zusätzliches erfülltes Sängerjahr.

Genehmigt durch die ordentliche Jahresversammlung vom 15. Februar 1986

Der Präsident

Der 1. Aktuar